

Vereinbarung

Ausbildungsplatzprogramm Ost 2009/2010

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Senat von Berlin schließen folgende Vereinbarung über ein Ausbildungsplatzprogramm 2009/2010:

I. Zweck der Zuweisung

(1) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost 2009/2010 fördern die diese Vereinbarung Schließenden bis zu 5.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den genannten Ländern, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung nach SGB II als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber gemeldet sind.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO), oder eine schulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landes- oder Bundesrecht führt.

II. Höhe der Zuweisung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Bereitstellung von bis zu 5.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen und stellt hierfür den genannten Ländern nicht rückzahlbare Mittel per Zuweisung zur Verfügung. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von 13.549,24 pro Förderfall weist der Bund den Ländern nicht rückzahlbare Mittel in Höhe von 6.774,62.€ pro Fall zu. Im Rahmen der Gesamtzuweisung können Mehrkosten einzelner Maßnahmen durch Minderkosten anderer Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Kofinanzierung durch die Länder beträgt mindestens 50 %. Eine mehr als 50 %ige Landesbeteiligung führt zu einer Erhöhung des Durchschnittsbetrages pro Förderfall. Die Höhe der Zuweisung des Bundes bleibt davon unberührt.

(2) Die Zuweisung ist zweckgebunden, sie darf nur für das Ausbildungsplatzprogramm Ost 2009 zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber und die dafür im Zeitraum vom **1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2013** verursachten Ausgaben verwendet werden.

(3) Die Fördermittel des Bundes werden in den genannten Ländern bis zu folgender Höhe (Bundesanteil am Höchstbetrag) eingesetzt:

	Förderfälle	Bundesmittel
Mecklenburg-Vorpommern	821	5.561.963,02 €
Brandenburg	989	6.700.099,18 €
Berlin	698	4.728.684,76 €
Sachsen-Anhalt	824	5.582.286,88 €
Sachsen	1.079	7.309.814,98 €
Thüringen	589	3.990.251,18 €
Gesamt	5.000	33.873.100,00 €

Sollte ein Land die vorgesehenen Plätze nicht besetzen können, werden die frei werdenden Plätze und Mittel entsprechend dem für diese Aufteilung angewandten Schlüssel auf die übrigen Länder verteilt.

(4) Die Fördermittel des Bundes werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Hj. 2009	Hj. 2010	Hj. 2011	Hj. 2012
	(jeweils in €)			
Mecklenburg-Vorpommern	617.995,89	1.853.987,67	1.853.987,67	1.235.991,78
Brandenburg	744.455,46	2.233.366,39	2.233.366,39	1.488.910,93
Berlin	525.409,42	1.576.228,25	1.576.220,25	1.050.818,84
Sachsen-Anhalt	620.254,10	1.860.762,29	1.860.762,29	1.240.508,20
Sachsen	812.201,66	2.436.604,99	2.436.604,99	1.624.403,33
Thüringen	443.361,24	1.330.083,73	1.330.083,73	886.722,48
Gesamt	3.763.677,78	11.291.033,33	11.291.033,33	7.527.355,56

(5) Die Länder werden aus ihren Haushalten zusätzliche Programmplätze zur Aufstockung dieses Programms finanzieren. Sie können dieses Programm darüber hinaus durch eine Unterstützung des Bundesprogramms „Einstiegsqualifizierungen für Jugendliche“ mittels einer gezielten Vermittlungsunterstützung und sozialpädagogischer Begleitung zusätzlich flankieren.

III. Bestandteile der Vereinbarung

(1) Die Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost **2009/2010** muss zwischen dem **1. September 2009** und **spätestens dem 1. Februar 2012** begonnen haben. Soweit es sich um eine schulische Ausbildung handelt, entspricht der Maßnahmenbeginn dem jeweiligen Schulbeginn des Landes.

(2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer endet die Förderung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Abbruchs.

(3) Außerdem gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Die Gesamtfinanzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben je Land wird von den Ländern sichergestellt.
- Landesmittel des Europäischen Sozialfonds und sonstige Landesmittel der Europäischen Union gelten nicht als Drittmittel im Sinne der Ziffer 2.1.1 und der Ziffer 5.1 ANBest-GK. Bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gelten alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit sie auf den weiterzuleitenden Teil der Zuweisung zutreffen.
- Die Länder führen eine monatliche, ab dem **1. März 2010** eine halbjährliche Statistik über die Durchführung der Maßnahmen, über Zugang, Bestand, Abbruch, Abschluss, Verbleib nach Berufsgruppen und getrennt nach Geschlecht sowie nach schulischer und dualer Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Europäischen Sozialfonds, wie von Bund und Ländern am 12. März 2002 beschlossen. Sie wird jeweils aggregiert dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Als schulische Ausbildung gilt eine Ausbildung ohne Ausbildungsvertrag. Eine Ausbildung mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO gilt als duale Ausbildung. Eine schulische Ausbildung mit Abschluss vor einer Kammer ist statistisch gesondert nachzuweisen.
- Die Mittel dürfen nicht eher und nur insoweit abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

(4) Die erforderlichen Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms Ost **2009/2010** werden durch das jeweilige Land unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben getroffen:

- Es ist sicherzustellen, dass lediglich zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an betriebsnahen Maßnahmen nur in Betrieben ausgebildet werden, die mindestens eine Auszubildende oder einen Auszubildenden ausbilden, die oder der einen Ausbildungsvertrag mit dem betreffenden Betrieb hat. Ab einer Betriebsgröße von 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen die am Ausbildungsplatzprogramm Ost partizipierenden Betriebe eine Ausbildungsquote von mindestens 6% erfüllen. Ausnahme hierbei ist die Ausbildung im Verbund. Kombinationen mit Länderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen.
- Eine hinreichende Information der Betriebe über die Bedeutung, Ziele und Zielgruppen des Programms und eine möglichst enge Abstimmung zwischen der außerbetrieblichen Bildungsstätte und dem Betrieb über Inhalte und Organisation der Ausbildung sind sicher zu stellen.

- Um die Beschäftigungswirksamkeit des Ausbildungsplatzprogramms Ost zu stärken, sollen vorrangig Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die eine Überleitung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis vorsehen. Es sollen für Betriebe und Träger der Bildungsmaßnahmen Anreize geschaffen werden, die den Übergang von Auszubildenden aus betriebsnahen oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen in betriebliche Ausbildungen erleichtern.
- Die partizipierenden Betriebe übernehmen die Kosten des Betriebspraktikums. Die Auswahl der Programmberufe soll sich am aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarf in den Regionen orientieren, um die Beschäftigungsperspektiven der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erhöhen.
- Das Programm soll auch zur Initiierung von Ausbildungsaktivitäten von ausbildungsberechtigten, aber bislang nicht ausbildenden Betrieben –insbesondere in neuen, zukunftsorientierten Ausbildungsberufen- genutzt werden. Die Bedingungen von Abschnitt III. Ziffer 4, 1. Tiert gelten für diese Unternehmen als erfüllt.
- Die Träger der Bildungsmaßnahmen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützen.

(5) Von den Ländern ist sicherzustellen, dass eine direkte Information der zuständigen Arbeitsagenturen bzw. der Träger der Grundsicherung nach SGB II über die einzelnen Vermittlungsfälle erfolgt. Bei Zusagen für Programmplätze bis zum 30. September **2009** sind die betreffenden Jugendlichen den Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung als „vermittelt“ zu melden und aus der Statistik der „unversorgten“ Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber zu streichen. Bei Ablehnung eines angebotenen Programmplatzes durch eine Ausbildungsplatzbewerberin oder einen -bewerber ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Agentur für Arbeit in gleicher Weise zu verfahren.

(6) Überzahlungen und/oder nicht verbrauchte Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich und unaufgefordert im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen. Sonstige Rückzahlungen nach Jahresabschluss sind an die Bundeskasse Halle, Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig, BLZ 860 000 00, Kontonummer 860 010 40 unter Angabe des Förderkennzeichens bzw. Kassenzzeichens zu leisten. Zinseinnahmen, die die Länder von ihren zuständigen Stellen erhalten, sind anteilig und unverzüglich an den Bund abzuführen.

(7) Zu viel abgerufene Bundesmittel ab einem Betrag von 500.000 € sind zur Gänze mit einem Zinssatz von 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsung erstreckt sich auf alle Beträge, die nach dem 1. April **2010** noch als zu viel abgerufen

auf Landeskontoen eingebucht sind. Diese Regelung trägt insofern den Unsicherheiten in der Anlaufphase der Landesprogramme Rechnung.

(8) Die Länder haben für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und eine regelmäßige Verwendungsnachweisprüfung Sorge zu tragen.

IV. Nachweis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die jährlichen Gesamtausgaben mit Verteilung auf die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sowie die Zeitpunkte der Abbrüche sind dem Bundesministerium für Bildung und Forschung spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, der Nachweis über die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze zum 1. März 2010 und zum 1. März 2011.

V. Ausblick

Insbesondere aufgrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise sind die bundesweiten Auswirkungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht einschätzbar. Daher halten Bund und unterzeichnende Länder es für erforderlich, spätestens zum Ende des Jahres 2009 über eine mögliche Fortführung bzw. bundesweite Neuausrichtung des Ausbildungsplatzprogramms mit veränderten Schwerpunkten, Zielgruppen und Regionen, zu diskutieren.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 12.06.2009

Für die Bundesregierung

Für die Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern

Für die Landesregierung Brandenburg
Der Ministerpräsident
Vertreten durch den Bevollmächtigten
des Landes Brandenburg beim Bund

Die Bundesministerin für
Bildung und Forschung

Für den Senat von Berlin

Für die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Für die Regierung des Freistaates
Sachsen

Für die Regierung des Freistaates
Thüringen